



Satzung der Meller Schützengilde von 1659 e.V.

Name und Zweck

§ 1

Die Meller Schützengilde von 1659 e.V. (im Folgenden kurz Gilde) ist hervorgegangen aus dem Schützenverein Melle e.V., dem Schützenverein Bakum e.V. und der Schützenhausgesellschaft Melle e.V.; sie ist deren Rechtsnachfolgerin.

Die Gilde führt den Namen „Meller Schützengilde von 1659 e.V.“.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und des Brauchtums. Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie pflegt den Schießsport und die alten Schützen- und Bürgersitten nach einheitlichen Richtlinien und stärkt die Heimatliebe. Der Zweck wird verwirklicht durch gemeinsame Übungseinheiten im Bereich des Schießsports und weitere gemeinsame Veranstaltungen.

Gemeinnützigkeit

§ 2

1. Die Gilde ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Mittel der Gilde und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Sitz und Rechtsfähigkeit

§ 3

1. Sitz der Gilde ist Melle.
2. Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ist sie in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder sind:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. Jugendgruppe.

Ordentliche Mitglieder

§ 5

1. Ordentliches Mitglied der Gilde kann jene unbescholtene Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Tage des Einganges der Anmeldung beim Vorstand. Im Falle der Ablehnung steht dem Abgelehnten das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 15) zu.

3. Diese entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Aufgenommene erhalten die Satzung der Gilde nach Aufnahme zugestellt und sind nach Zahlung des Eintrittsgeldes Mitglied der Gilde.
4. Jedes Mitglied (Abs. 1) zahlt:
 - a. einen monatlichen Beitrag, der jährlich in einem Betrag zu zahlen ist.
 - b. jedes weitere Familienmitglied einen halben Monatsbeitrag zu gleichen Bedingungen.
 - c. über Beitragsermäßigung im Einzelfall entscheidet auf Antrag der Vorstand.
 - d. Die Höhe des Beitrages wird alljährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Ehrenmitglieder

§ 6

1. Zu Ehrenmitgliedern der Gilde können Personen ernannt werden, die sich um die in § 1 erwähnten Zwecke besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 15), falls $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
3. Ehrenmitgliedern wird eine besondere Urkunde vom Vorstand überreicht.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jugendgruppe

§ 7

1. Mitglieder der Jugendgruppe können Jugendliche unter 16 Jahren werden.
2. Sie zahlen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres einen Beitrag, der jährlich von der Versammlung festgesetzt wird.
3. Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen aus ihren Reihen einen Jugendsprecher und seinen Stellvertreter.

Haftung (Versicherung)

§ 8

1. Die Haftung der Gilde für Schadensfälle erschöpft sich mit den im § 31 BGB genannten Fällen.
2. Der Schießsport innerhalb der Gilde beruht auf der Grundlage der Freiwilligkeit.
3. Die Gilde hat ihre Mitglieder bei Ausübung des Schießsportes gegen Unfallschäden mindestens im Rahmen des vom Osnabrücker Schützengau vorgesehenen Umfangs zu versichern.
4. Die Versicherung muss auch die Haftpflicht des einzelnen Mitgliedes umfassen.
5. Im Schadensfall regelt sich die Schadensvergütung nach den vereinbarten Bedingungen zwischen Versicherung und Gilde.

Stimmrecht

§ 9

1. Jedes Mitglied, auch die Ehrenmitglieder, haben ohne Rücksicht auf Höhe ihrer Beiträge bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme.
2. Von der Jugendgruppe haben nur der Jugendsprecher und sein Stellvertreter Stimmrecht.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Beim Tode eines ordentlichen Mitgliedes kann einer der Erben mit Genehmigung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne zur Zahlung eines Eintrittsgeldes (§ 5 Abs. 3) verpflichtet zu sein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium (§ 12).

Der Austritt ist zum 31. Dezember jeden Jahres möglich; die entsprechende Erklärung muss bis zum 15. September jeden Jahres eingegangen sein.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn es sich im Laufe der Mitgliedschaft eine ehrenrührige Strafe zuziehen oder ferner durch sein Verhalten Anstoß und Ärgernis erregen sollte, oder dem Ansehen der Gilde sonst schadet.
5. Die Mitgliedschaft kann ferner durch den Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit beendet werden, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
6. Bei Wiederaufnahme Ausgeschiedener finden in der Regel die Bestimmungen zu § 5 Abs. 1 Anwendung.
7. Über Abweichungen zu § 10 entscheidet das Präsidium.

Organe der Gilde

§ 11

Die Organe der Gilde sind:

1. Das Präsidium (§ 12),
2. Der Vorstand (§ 13),
3. Die Mitgliederversammlung (§ 15).

Daneben sind Vorstand und Mitgliederversammlung berechtigt, im Bedarfsfalle besondere Kommissionen oder Ausschüsse einzusetzen.

Das Präsidium

§ 12

1. Das Präsidium besteht aus sechs Mitgliedern.

Dem Präsidium gehören an:

Der Präsident,

zwei Vizepräsidenten,

der Schriftführer,
der Schatzmeister,
der Vereinssportleiter.

2. Das Präsidium vertritt die Gilde in allen Angelegenheiten. Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Den Verein vertreten der Präsident allein und ein Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

Der Vorstand

§ 13

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Bataillonskommandeur,
 - c) dem Vereinssportleiter – Stellvertreter,
 - d) dem Leiter der Sportschützen und Stellvertreter,
 - e) der Vertreterin der Damenabteilung und Stellvertreter,
 - f) dem Jugendsportleiter und Stellvertreter,
 - g) dem Jugendwart und Stellvertreter,
 - h) dem Platzkommandanten und Stellvertreter,
 - i) dem Mitgliedswart,
 - j) dem Pressewart,
 - k) dem Stellvertreter des Schriftführers,
 - l) dem Stellvertreter des Schatzmeisters,
 - m) dem Werbewart,
 - n) dem Pistolenreferent und Stellvertreter,
 - o) dem Bogenreferent.

2. Der Vorstand ist nicht zur Vertretung der Gilde berechtigt.

Organisationsaufbau

§ 14

1. Alle Ämter des Präsidiums und des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Das Präsidium verwaltet das Vermögen der Gilde und erledigt gemeinsam mit dem Vorstand die geschäftlichen Angelegenheiten.
3.
 - a. Der Präsident repräsentiert die Gilde. Er ist der Vorsitzende des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Alljährlich erstattet er der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
 - b. Die Vizepräsidenten unterstützen und vertreten den Präsidenten bei allen dem Präsidenten obliegenden Aufgaben und Pflichten.
 - c. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten der Gilde, er führt die Mitgliederliste und fertigt in allen Versammlungen und Vorstandssitzungen die Beschlussniederschriften an. Er hat sämtliche Akten ordnungsgemäß zu führen und aufzubewahren.
 - d. Der Schatzmeister führt das gesamte Kassenwesen unter eigener Verantwortung. Er hat über die gesamten Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die einzelnen Kosten durch Schriftstücke zu belegen. Alle Rechnungen der Gilde dürfen erst nach Anweisung durch den Präsidenten oder in Verhinderungsfällen durch einen der Vizepräsidenten beglichen werden. Für Abhebung festgelegter Gelder ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Alljährlich legt der Schatzmeister der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Jahr vor, der von zwei jährlich neu zu wählenden Kassenprüfern geprüft wird.
 - e. Der Bataillonskommandeur führt und befehligt das Offizierskorps, das Bataillon und alle Abordnungen in geschlossenen Formationen bei allen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen. In Verhinderungsfällen ist der ranghöchste und dienstälteste Offizier sein Vertreter.
 - f. Der Vereinssportleiter ist Vorsitzender der Schießkommission. Er leitet verantwortlich alle Schießveranstaltungen der Gilde. Er hat für Instandhaltung und Pflege der Schießstandanlagen und der der Gilde gehörenden Gewehre usw. zu sorgen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben aus Schießsportveranstaltungen Buch zu führen und Schießresultate aufzuzeichnen. Zu seiner Unterstützung kann er sich geeignete Schützen zur Schießkommission wählen, die der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen.

- g. Der Jugendsportleiter leitet verantwortlich das Übungsschießen und die Schießwettbewerbe der Jugendgruppe.
 - h. Der Leiter der Sportschützen hat die Aufgabe, die Sportschützen in Mannschaften zusammenzufassen und zu den Rundenwettkämpfen und Meisterschaften zu melden. Weiterhin hat er durch modernes Leistungstraining den Schießsport zu fördern, damit die Sportschützen in unmittelbarer, ständiger und betonter Verbindung mit wesentlicher körperlicher Übung gute Leistungen erzielen und deren Verbesserung in den anerkannten Schießwettbewerben anstreben.
4. Die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen geschehen durch Zuruf oder auf Antrag durch Stimmzettel. Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Scheidet ein Präsidium- oder Vorstandsmitglied aus, kann eine Ersatzwahl vorgenommen werden, sofern ein dringendes Bedürfnis hierfür vorliegt. Hat die erforderliche Neuwahl des Präsidiums oder des Vorstandes nicht rechtzeitig bewirkt werden können, so bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder im Amt bis Neuwahl erfolgt ist.
5. Alljährlich finden mindestens 2 Präsidiums- und 2 Vorstandssitzungen statt. Außerdem muss auf schriftlichen Antrag von 5 Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes eine Sitzung des Vorstandes einggerufen werden.

Mitgliederversammlung

§ 15

1. Die Mitgliederversammlung der Gilde besteht aus ihren Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Sie hat außer den in §§ 5, 6, und 18 erwähnten, folgende Befugnisse:
- a. Sie wählt das Präsidium und den Vorstand.
 - b. Sie nimmt den ihr vom Präsidenten vorzulegenden Jahresbericht entgegen.
 - c. Sie wählt zur Prüfung der Jahresrechnung des laufenden Jahres zwei Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder.
 - d. Sie prüft die Jahresrechnung, die ihr das Präsidium vorzulegen hat und erteilt die Entlastung.

- e. Sie beschließt über Satzungsänderungen; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr – tunlichst im ersten Vierteljahr – zusammen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag des zehnten Teils der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe statt. In diesem Falle ist die außerordentliche Mitgliederversammlung 14 Tage nach Eingang des Antrages vom Präsidenten einzuberufen.
5. Zu der Mitgliederversammlung haben nur Vereinsmitglieder Zutritt.
6. Anträge sind schriftlich 1 Woche vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen.

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 16

1. Alle Sitzungen werden vom Präsidenten durch schriftliche Einladung unter rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, und zwar die Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 24 Stunden, die Mitgliederversammlung mit einer solchen von einer Woche, einberufen. Die Mitgliederversammlung soll durch öffentliche Bekanntmachung im „Meller Kreisblatt“ oder durch Rundschreiben einberufen werden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, aber vorbehaltlich § 16 Abs. 4, beschlussfähig. Über Anträge der Mitgliederversammlung außerhalb der Tagesordnung kann nur mit Genehmigung des Vorstandes verhandelt werden.
4. Bei Abstimmungen entscheidet, abgesehen von § 10 Abs. 4, § 15 Abs. 2e und § 18, die einfache Stimmenmehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten Ausschlag. Ergibt sich bei Wahlen keine absolute Mehrheit, so hat eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größeren Stimmenzahl stattzufinden. Bei nochmaliger Wahl mit Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Beschlüsse des Präsidiums, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll einzutragen und gemeinsam vom Schriftführer und dem Prä-

sidenten zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind jeweils in der nächsten Versammlung zu verlesen.

Geschäftsjahr

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung der Gilde

§ 18

1. Die Auflösung der Gilde kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung der Gilde bedarf schriftlicher Zustimmung von 8/10 sämtlich eingetragener Mitglieder und ist 3 Monate vor der regelmäßigen Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.
3. Auf die Mitgliederversammlung über die Beschlussfassung zur Auflösung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen zweimal durch öffentliche Bekanntmachung im „Meller Kreisblatt“ hinzuweisen.
4. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder erscheinen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Zustimmung von 8/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Ist die Auflösung der Gilde beschlossen, so hat das Präsidium im „Meller Kreisblatt“ die Auflösung bekanntzumachen, etwaige Forderungen einzutreiben und etwaige Schulden zu bezahlen.

Vermögen der Gilde

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt für (verbleibende) Vermögen der Körperschaft folgende Verteilung:

1. Die Königs- und Königinnen-Ketten (Silberschmuck), das Tafelsilber, die Vereinsfahnen, die Schießtrophäen-Vitrine, der Fahnen- und Gewehrschrank, die Thronsessel, die alten Urkunden und Protokolle, sowie das Grund- und sonstige Sachvermögen ist unveräußerlich und werden dem Rat der Stadt Melle zur treuhänderischen Verwahrung übergeben mit der Maßgabe, diese Sach- und Vermögenswerte einem etwa neu gegründeten Verein mit gleichen Zielen, der für würdig gehalten wird, die Tradition der Gilde fortzusetzen, zur Verfügung zu stellen.
2. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der Gilde kein dementsprechender Verein, dann hat der Rat der Stadt Melle das Grund- und Sachvermögen, außer Königs- und Königinnenketten (Silberschmuck), das Tafelsilber, die Vereinsfahnen, die Schießtrophäen und die Trophäen-Vitrine, der Fahnen- und Gewehrschrank, die Thronsessel und die alten Urkunden und Protokolle, zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
3. Die unter 6a und b aufgeführten Sachen und Gegenstände, die nicht veräußert werden dürfen, können durch den Rat der Stadt Melle auch dem Kreis-Heimats-Museum als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden.
4. Das verbleibende Barvermögen fällt an das DRK-Altenheim Hardach-Stift Melle, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.